

**1. Änderungssatzung zur Hexenfeuersatzung
vom 04.03.1998**

Auf Grund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 (Sächs. GV BL. 18/93) zuletzt geä. durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. 5/1997 105, 7. März) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner öffentlichen Sitzung am 2.3.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Durchführung der Hexenfeuer in der Gemeinde Rietschen (Hexenfeuersatzung) vom 04.03.1998 wird wie folgt geändert:

Im § 1 entfällt der Absatz 3.

Im § 3 Absatz 2 wird die Zahl „1“ und das Wort „und“ gestrichen

Im § 3 Absatz 4 werden die Worte und die Zahl „ bis zu 10.000 DM“ gestrichen.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hexenfeuersatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu veröffentlichen.

Rietschen, den 05.03.1999

.....

Eberhardt Meier
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom

21. April 1993 (SächsGVBl. 18/1993 301, 30. April; ber. SächsGVBl. 23/1993 445, 7. Juni) zuletzt geä. durch Art. 1 des G vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. 5/1997 105, 7. März)

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Tag der Veröffentlichung am 15.03.1999 im „Rietschner Anzeiger“ Nr. 03/1999

Rietschen, den 15.03.1999

**Bestätigt: Bergmann
Urkundsbeamter**